

Satzung

05/2008



Münchener Rück
Munich Re Group

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Gesellschaft trägt die Firma
»**Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft**
Aktiengesellschaft in München«.

(2) Sie hat ihren Sitz in München.

(3) Gegenstand des Unternehmens ist die Rückversicherung in allen Versicherungszweigen.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen einrichten, andere Unternehmen aller Art gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet scheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.

§ 2

(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Sofern nach Rechtsvorschriften nur ein anderes Informationsmedium erforderlich ist, tritt an die Stelle des elektronischen Bundesanzeigers dieses Informationsmedium.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, den eingetragenen Aktionären mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

Abschnitt II

Grundkapital und Aktien

§ 3

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 587 725 396,48 Euro. Es ist eingeteilt in 206 403 804 Stückaktien.

(2) Die Aktien lauten auf den Namen. Die Übertragung auf einen neuen Erwerber kann nur mit Zustimmung der Gesellschaft nach deren freiem Ermessen erfolgen. Gründe für die Verweigerung anzugeben, ist sie nicht verpflichtet. Für die Übertragung der Aktien, die durch Beschluss der Hauptversammlung vom 22. Juli 1999 von Inhaberaktien in nichtvinkulierte Namensaktien umgewandelt worden sind, ist die Zustimmung der Gesellschaft nicht erforderlich.

(3) Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann der Beginn der Gewinnberechtigung der neuen Aktien abweichend von dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen festgelegt werden.

§ 4

(1) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 25. Mai 2009 einmal oder mehrfach um insgesamt bis zu 280 Millionen Euro durch Ausgabe von neuen auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Geld- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2004).

Bei Kapitalerhöhungen gegen Geldeinlagen ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, als dies erforderlich ist, um den Inhabern von Optionsscheinen, Wandelschuldverschreibungen oder Optionsanleihen, die von der Gesellschaft oder nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einräumen zu können, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustünde. Der Vorstand ist schließlich ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschießen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 18. April 2011 um insgesamt bis zu 5 Millionen Euro durch Ausgabe von neuen auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Geldeinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2006). Die Ermächtigung kann in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen, um die neuen Aktien an die Mitarbeiter der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen auszugeben.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

(3) Das Grundkapital ist um 35 Millionen Euro, bestehend aus auf den Namen lautenden Aktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber von Optionsscheinen, die aufgrund der Ermächtigung des Vorstands vom 11. Juni 2003 den aus einem genehmigten Kapital ausgegebenen Aktien beigefügt sind, von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn

des Geschäftsjahrs an, in dem sie durch Ausübung von Optionsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (Bedingtes Kapital 2003 I).

(4) Das Grundkapital ist um bis zu 100 Millionen Euro durch Ausgabe von neuen auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahrs ihrer Ausgabe bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 28. April 2005 bis zum 27. April 2010 von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen begeben werden, soweit die Ausgabe gegen bar erfolgt ist. Sie wird nur insoweit durchgeführt, als von Options- oder Wandlungsrechten aus den Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird bzw. Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (Bedingtes Kapital 2005).

(5) § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4 a

Jeder Aktionär kann verlangen, dass seine nicht-vinkulierte Namensaktie in eine vinkulierte Namensaktie umgewandelt wird. Die Gesellschaft kann die Ausübung dieses Rechts durch entsprechende Bekanntmachung auf einzelne Zeiträume innerhalb des Geschäftsjahrs beschränken. Die Kosten der Umwandlung trägt die Gesellschaft.

§ 5

(1) Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Urkunden über einzelne Aktien (Einzelurkunden) oder über mehrere Aktien (Sammelurkunden) auszustellen. Die Form von Aktienurkunden und von Dividenden- und Erneuerungsscheinen wird vom Vorstand festgesetzt.

(2) Dividendenscheine und Erneuerungsscheine (Talons) werden auf den Inhaber gestellt.

Abschnitt III Verfassung

A. Hauptversammlung

§ 6 (1) Die Hauptversammlung findet nach Wahl des Vorstands am Sitz der Gesellschaft, an einem Ort im Umkreis von 50 km davon oder in einer anderen deutschen Stadt mit mehr als 100 000 Einwohnern statt.

(2) An der Hauptversammlung kann jeder Aktionär – persönlich oder durch einen Bevollmächtigten – teilnehmen, der

1. seine Aktien spätestens am letzten Tag der gesetzlichen Anmeldefrist beim Vorstand der Gesellschaft anmeldet, sofern nicht der Vorstand einen späteren Anmeldeschlusstag bestimmt, und
2. für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen ist.

Der Anmeldeschlusstag wird zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht. In der Einladung zur Hauptversammlung können die Aktionäre darüber hinaus aufgefordert werden, ein Nummernverzeichnis über ihre Aktien einzureichen. Fällt der letzte Tag der Anmeldefrist auf einen Sonntag, einen am Sitz der Gesellschaft anerkannten Feiertag oder einen Samstag, so tritt an dessen Stelle der vorangehende Werktag. Der Samstag gilt im Sinne dieser Regelung nicht als Werktag.

(3) Jeder Aktionär, der die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt hat, erhält eine Eintrittskarte, die zur Hauptversammlung mitzubringen ist.

§ 7

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht kann schriftlich, per Fax, elektronisch oder auf eine andere von der Gesellschaft jeweils näher zu bestimmende Weise erteilt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmacht werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung mitgeteilt.

§ 8

(1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet die Hauptversammlung. Ist er nicht erschienen oder nicht bereit, die Versammlung zu leiten, leitet ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats die Versammlung, in Ermangelung einer solchen Bestimmung das von den Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre gemäß § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz gewählte Mitglied. Ist keiner von diesen erschienen oder bereit, die Versammlung zu leiten, wird der Versammlungsleiter von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre gewählt.

(2) Der Versammlungsleiter regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner. Ferner kann er das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festsetzen. Bei der Festlegung der für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeit kann der Versammlungsleiter zwischen erster und wiederholter Wortmeldung und nach weiteren sachgerechten Kriterien unterscheiden.

Der Versammlungsleiter bestimmt das Abstimmungsverfahren. Er kann eine von der Einladung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen.

(3) Wenn dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zulassen.

§ 9 Jede Aktie gewährt eine Stimme.

B. Aufsichtsrat

§ 10 (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern, von denen 10 durch die Aktionäre und 10 durch die Arbeitnehmer gewählt werden.

(2) Ihre Amtszeit endet mit der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für die Mitglieder der Aktionäre bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.

(3) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft niederlegen.

- § 11** Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, ohne dass ein Ersatzmitglied nachrückt, so wird ein Nachfolger nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.
- § 12** Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat.
- § 13** Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats gewählt, so ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen oder zur Abstimmung aufgefordert worden sind und entweder 10 Mitglieder, darunter der Vorsitzende, oder 15 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- § 14** Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Gesellschaftssatzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen.
- § 15** (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine jährliche Vergütung von 50 000 Euro. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Zweieinhalbfache, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache dieses Betrags.
- (2) Darüber hinaus erhält jedes Aufsichtsratsmitglied
- a) eine erfolgsorientierte jährliche Vergütung. Sie beträgt 4 000 Euro für jeden vollen Euro, den das Ergebnis pro Aktie in dem Geschäftsjahr, für das die Vergütung gezahlt wird (Vergütungsjahr), den Betrag von 12 Euro übersteigt, höchstens jedoch 40 000 Euro, und

b) eine erfolgsorientierte jährliche Vergütung mit langfristiger Anreizwirkung von 10 000 Euro. Sie wird gezahlt, wenn das Ergebnis pro Aktie des Vergütungsjahrs das Ergebnis pro Aktie des dem Vergütungsjahr vorgehenden dritten Geschäftsjahres um mindestens 30 % übersteigt.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Zweieinhalbfache, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache dieser Beträge. Grundlage für die Berechnung der erfolgsorientierten Vergütungen ist das nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) im Konzernabschluss ausgewiesene unverwässerte Ergebnis pro Aktie aus den fortzuführenden Geschäftsbereichen.

(3) Jedes Mitglied eines Ausschusses erhält einen Zuschlag von 50 % auf die Vergütung nach Absatz 1 Satz 1, der Vorsitzende eines Ausschusses einen Zuschlag von 100 %. Hiervon ausgenommen sind der Vorsitzende und die Mitglieder des nach § 27 Abs. 3 MitbestG zu bildenden Vermittlungsausschusses und des Nominierungsausschusses.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und des Nominierungsausschusses erhalten für die Teilnahme an jeder Sitzung dieser Ausschüsse ein Sitzungsgeld von jeweils 2 000 Euro. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses gilt das nur dann, wenn die Sitzung dieses Ausschusses nicht am Tag einer Aufsichtsratssitzung stattfindet.

(5) Die jährliche Gesamtvergütung gemäß den Absätzen 1 bis 4 ist für die Mitglieder des Aufsichtsrats begrenzt auf das Dreifache der nach Absatz 1 zu gewährenden Vergütung.

(6) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern ihre Auslagen und die für ihre Vergütung zu entrichtende Umsatzsteuer.

(7) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres oder des dreijährigen Bemessungszeitraums für die Vergütung nach Absatz 2b) dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehört haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung. Für die Berechnung der langfristigen Vergütung nach Absatz 2b) gilt eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat von mindestens 6 Monaten im jeweiligen Geschäftsjahr als Mitgliedschaft während des vollen Geschäftsjahres.

(8) Diese Regelungen gelten erstmals für die für das Geschäftsjahr 2009 zu zahlende Vergütung. Die Regelungen zum Nominierungsausschuss gelten erstmals für das Geschäftsjahr 2008.

C. Vorstand

§ 16 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen; im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Anzahl der Mitglieder des Vorstands.

§ 17 Die Gesellschaft wird durch je zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne Mitglieder des Vorstands ermächtigen, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Abschnitt IV

Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- § 18** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 19** Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie einen die Hälfte übersteigenden Teil des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen, bis die Hälfte des Grundkapitals erreicht ist.
- § 20** Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Hauptversammlung; diese bestimmt die hieraus an die Aktionäre zu verteilende Ausschüttung. Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.

In dieser Fassung sind alle bis Mai 2008 wirksam gewordenen Satzungsänderungen berücksichtigt.

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft
Aktiengesellschaft in München

Königinstraße 107, 80802 München
E-Mail: info@munichre.com
<http://www.munichre.com>

© 2008

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft
Königinstraße 107
80802 München

Bestellnummer 302-02652